

Jahrgang 35

Nummer 30

Datum 05.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 40 Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 27.11.2025
- 41 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 30	Datum 05.12.2025	Seite 142
--	------------------------------------	--------------	---------------------	--------------

40

**HAUPTSATZUNG
DER
STADT LEICHLINGEN
vom 27.11.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) am 27.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder – betreffend der Regelung des § 12 Absatz 2 mit der erforderlichen zwei Dritteln Mehrheit - des Rates die folgende Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 27.11.2025 beschlossen:

§ 1 Gebiet und Bezeichnung

- (1) Das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rheinland) bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ist 3.727 ha groß.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass des Königs von Preußen vom 04.09.1856 wurde der Gemeinde Leichlingen das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Nach Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2013 führt sie die Zusatzbezeichnung „Blütenstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Stadtlogo

- (1) Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1949 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blaugekrönte, blaubbewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.
- (2) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt eine Stadtflagge mit den Farben blau-weiß-blau und dem Stadtwappen in der Mitte des Fahnentuches. Das mittlere weiße Feld der Flagge ist doppelt so breit wie ein seitliches blaues Feld.
- (3) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen zeigt mit der Umschrift Stadt Leichlingen (Rheinland) Rheinisch-Bergischer Kreis.
- (4) Das Wappen wird ausschließlich als Hoheitszeichen der Stadtverwaltung verwendet. Zum Beispiel auf dem Dienstsiegel oder zu Repräsentationszwecken von dem/der Bürgermeister*in (Gratulationen, Ehrungen usw.). Weiterhin im Bereich der Städtepartnerschaften.

Das Wappen oder einzelne Wappensymbole dürfen von Dritten nicht verwendet werden. Das in 2019 eingeführte Stadtlogo – stilisierter Apfel – darf nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung - Büro Bürgermeister verwendet werden.

Einsatz, Nutzungs- und Genehmigungskriterien, das Antragsverfahren sowie Widerrufskriterien sind in Ortsrecht in der „Satzung über die Führung des Wappens und Logos der Blütenstadt Leichlingen vom 17.12.2020“ geregelt.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und regelt ihre Funktionen und Mitwirkungsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 GO NRW. Diese soll mit 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der § 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Leichlingen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der*die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Der*die Bürgermeister*in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der*die Bürgermeister*in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten im Sinne des § 83 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeit des*der Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihren Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, zu allen Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Leichlingen (Rheinland) zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung der Einwohnerschaft soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Leichlingen (Rheinland) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Leichlingen (Rheinland) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Versammlung der Einwohnerschaft kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung der Einwohnerschaft beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

(4) Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohnerschaft in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.

(5) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen, sind vom Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohner*innen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Anregungen und Beschwerden erhält zunächst der*die Bürgermeister*in und das Ratsbüro. Sie müssen schriftlich oder per Email (ratsbuero@leichlingen.de) eingereicht werden. Sie werden umgehend den jeweils zuständigen Ausschüssen und dem Fachamt zugeordnet und deren Vorsitzenden zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung übergeben. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Rat.

(5) Soweit mehrere Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangstempels möglichst viele unterschiedliche antragstellende Personen berücksichtigt werden. Der*die Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro antragstellende Person pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 30	Datum 05.12.2025	Seite 145
--	------------------------------------	--------------	---------------------	--------------

folgenden Sitzung des Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

- (6) Im Übrigen wird auf die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vorgesehenen Fristen für die Einladung und die Erstellung von Verwaltungsvorlagen verwiesen.
- (7) Die antragstellende Person ist über Zeit und Ort der Sitzung des zuständigen Ausschusses, in der sein oder ihr Antrag behandelt wird, zu unterrichten.
- (8) Die antragstellende Person wird Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Sitzung des zuständigen Ausschusses mündlich zu erläutern.
- (9) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme und Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert werden.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung können vom*von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit bis zu 13 Mitgliedern eingerichtet. Hiervon sind bis zu 10 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählt und 3 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte gem. § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW bestellt. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder übersteigen (§ 27 Absatz 1 GO NRW).

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 30	Datum 05.12.2025	Seite 146
--	------------------------------------	--------------	---------------------	--------------

- (2) Der Wahltag fällt gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf den Tag der Kommunalwahlen.
- (3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 9 Beiräte/ Beteiligungsräte

Die Stadt Leichlingen ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) wirkt im Rahmen seiner Befugnisse auf die Beteiligung und Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hin. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die nach § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Zu den Fraktionssitzungen zählen auch online gehaltene Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt (§ 45 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (4) Beratende Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 85 Schulgesetz NRW und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII i.V. mit § 5 Abs. 1 AG-KJHG sowie nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 11 Verdienstausfallersatz und Fahrtkosten

- (1) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder eines Ausschusses und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstehenden Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung erforderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten

regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.

(2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- Alle Rats- und Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verdienstausfallschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten gemäß § 6 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung NRW.

Keinen Nachteil hat jemand, dessen Arbeitgeber keinen Einbehalt vornimmt oder wer aufgrund eines festen Einkommens keine Abzüge/Einbußen hinnehmen muss. Hierzu zählen z.B. Beamte, Rentner, Pensionäre, Studenten und Arbeitssuchende.

- Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt grundsätzlich durch jährliche Vorlage des jeweils letzten Einkommenssteuerbescheides; die für den Nachweis nicht relevanten Bestandteile des Bescheides können geschwärzt werden. Die Verdienstausfallpauschale wird von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

Sollte zwischen der antragstellenden Person und der Stadtverwaltung keine Einigung über die Gewährung bzw. Berechnung des Verdienstausfalls zu erzielen sein, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

- Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB VI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz gemäß Abs. 2 Nr. 1. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Dies gilt nicht, wenn eine externe Haushaltshilfe unabhängig von mandatsbedingten Ausfällen beschäftigt wird
- Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch des in § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW festgelegten Regelstundensatzes pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 1. bis 4. geleistet wird. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltpflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden

kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

6. Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW gemäß § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister*innen, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretungen sowie Ausschussvorsitzende

- (1) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Vertretung, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Nr. 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).
- (3) Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den § 2 der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Bürgermeister*in

- (1) Der*die Bürgermeister*in wird von der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des*der amtierenden Bürgermeister*in statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des*der Bürgermeister*in. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere

Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Leichlingen festgelegt.

(4) Der*die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Vermögens im Rahmen der Haushaltssätze;
- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 5.000 € zu stunden;
- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zum einem Betrag von 5.000 € zu erlassen;
- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art befristet und unbefristet niederzuschlagen;
- einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung einzugehen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist;
- Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 15.000 €.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der*die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW).

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen der Haupt- und Finanzausschuss in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand bzw. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des*der Bürgermeister*in. Es gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und deren leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 30	Datum 05.12.2025	Seite 150
--	------------------------------------	--------------	---------------------	--------------

- Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Leichlingen (Rheinland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(4) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und die allgemeine Vertretung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen. Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen wird auf der Homepage der Stadt Leichlingen unter: www.leichlingen.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen Dritte durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, können im Amtsblatt der Stadt Leichlingen im Einzelfall gestattet werden.

(2) Abweichend zu Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Leichlingen zusätzlich in den (Vitrinen) rechts neben dem Haupteingang des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite der Stadt Leichlingen www.leichlingen.de bereitgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Leichlingen durch Aushang in den Vitrinen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Beschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW erfolgt durch mündliche oder schriftliche Information der in Leichlingen durch Redaktion oder Lokalberichterstattungen vertretenen Zeitungen. Die Information obliegt dem*der Bürgermeister*in.

(3) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch einen Aushang im Erdgeschoss des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 27.11.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.12.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

41

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Schmutzwassergebühren, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,93 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,16 €

Artikel 2

§ 11 Niederschlagswassergebühr, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 30	Datum 05.12.2025	Seite 152
--	------------------------------------	--------------	---------------------	--------------

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1
1,29 €

Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1
1,14 €

Artikel 3

§ 16 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 87,88 €/m³

Artikel 4

Diese 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Leichlingen, den 27.11.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.12.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister